

## Anmeldeformular für das Fest ohne Grenzen

am 08.11.2009, Knesebeckbrücke, ehem. Grenze Teltow/Berlin-Zehlendorf

Fax-Anmeldung an: 0331-297 41 33

E-Mail Anmeldung: kontakt@fest-ohne-grenzen.de

Firma/Teilnehmer	<input type="text"/>
Anrede/Ansprechpartner	<input type="text"/>
Straße/Hausnummer	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>
Telefon / Telefax	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>
Homepage	<input type="text"/>

1.  Händler  Gastronomie  Kunsthandwerk & eigene Produktion  Schausteller

lt. § 2 der Entgeltordnung

Art des Gewerbes:	<input type="text"/>
Genauere Angabe des Sortiments	<input type="text"/>
Regionale Besonderheit?	<input type="text"/>

### 2. Standfläche

- a) Standfläche für eigenen Verkaufsstand lt. § 3 der Marktordnung:  m breit X  m tief =  m<sup>2</sup>
- a1) Standfläche des Verkaufstandes inkl. Dach, Deichsel, etc:  m breit X  m tief =  m<sup>2</sup>
- b) Standfläche für eigenen Verkaufswagen (incl. Zugvorrichtung):  m breit X  m tief =  m<sup>2</sup>
- c) Ich / Wir mieten einen Marktstand lt. Entgeltordnung (§ 2):  Stück ( B 3,0 m x T 2,5 m, Tischhöhe 0,9 m )

Bemerkungen:

### 3. Wasser- und Stromversorgung lt. Entgeltordnung § 2

- a) Wasseranschluss: Nein  Ja
- b) Strom: Nein  Ja
- 220 V  380 V Drehstrom  KW Verbrauch

### 4. Ich / Wir habe/n

ein Reisegewerbe Nein  Ja

**Ja, ich / wir nehmen am Fest ohne Grenzen teil. Die beigelegte Markt- und Entgeltordnung wird anerkannt**

Datum, Unterschrift/Stempel

## Entgeltordnung für das Fest ohne Grenzen am 08.11.2009, Knesebeckbrücke, ehem. Grenze Teltow/Berlin-Zehlendorf

### Händler, Aussteller, Schausteller

Für Gastronomische Anbieter: Der Mietpreis wird je nach Größe, Angebot und Standplatz vereinbart!

#### § 1 Allgemeines

##### § 1.1.

Die Stadtverwaltung Teltow und das Bezirksamt Berlin Steglitz/Zehlendorf als Veranstalter, in Zusammenarbeit mit der Agentur **brando**, erhebt nach Maßgabe dieser Entgeltforderung, für das Fest ohne Grenzen folgende Standgelder (brutto).

**Alle Preisangaben verstehen sich inkl. 19% MwSt. und solange Platzkapazitäten vorhanden sind.**

Händler / Aussteller	
Preis* pro Meter / Tag	15,00 EUR
* Die Preisangaben gelten bei einer angenommenen Standtiefe bis ca. 3 Meter, für Standplätze die bis Festende stehen.	
Preis für Miete Marktstand, überdacht, Holzgestell mit weißer Plane, 3 m x 2,5 m Miete für Zelte mit Holzboden auf Anfrage	25,00 EUR (einmalig)

Schausteller	
Preis pro m <sup>2</sup>	3,50 EUR

#### Für Stromverbrauch gelten folgende Entgelte :

Bereitstellungsentgelt pro Anschluss	25,00 EUR
bis 1 KW	11,00 EUR
bis 10 KW	20,00 EUR
bis 50 KW	60,00 EUR
bis 100 KW	110,00 EUR

**Wasseranschluss: 30,00 EUR pauschal**

##### § 1.2.

Die erhobenen Entgelte dienen zur Deckung der Gesamtkosten des Fest ohne Grenzen

##### § 1.3.

Anbieter müssen sich vor dem Fest beim Veranstalter verbindlich anmelden und erhalten eine Teilnahmebestätigung bzw. Marktausweis.

#### § 2 – Entgelte für Stellflächen und Standmieten

Die Preisangaben für Händler/Aussteller beziehen sich auf eine angenommene Standtiefe bis 3 Meter. Jeder angefangene Meter wird berechnet.

#### § 3 – Rückerstattung von Entgelten

##### § 3.1.

Eingezahlte Entgelte für Standmieten und Nutzflächen können nicht erstattet werden.

##### § 3.2.

Stellt der Anbieter einen Nachmieter mit gleicher Produktgruppe und Stellfläche, der alle Rechte und Pflichten der Anmeldung übernimmt, ist die Übertragung der Entgelte nach Absprache mit dem Organisator möglich.

##### § 3.3.

Die Entgelte lt. Entgeltforderung sind auf das Konto der **brando** Agentur unter Angabe des Verwendungszweckes (Standmiete, Fest ohne Grenzen, Rechnungsnummer) einzuzahlen.

**brando – Agentur für integrierte Kommunikation**

Kt-Nr: 350 401 69 05

BLZ: 160 500 00

Mittelbrandenburgische Sparkasse

Die Marktausweise werden erst nach Zahlungseingang versendet. Bei nicht termingerechtem Zahlungseingang erlischt eine mögliche Teilnahme, die Standfläche kann anderweitig vergeben werden.

Eine Zufahrt zum Festgelände und der damit verbundene Aufbau von Ständen ohne Marktausweis ist nicht möglich!



#### § 4 – Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt ab dem 02.02.2009 in Kraft.

Bitte beachten Sie dringend die **Marktordnung!**

Potsdam, den 02.02.2009

## Marktordnung für das Fest ohne Grenzen am 08.11.2009, Knesebeckbrücke, ehem. Grenze Teltow/Berlin-Zehlendorf

### § 1 – Veranstalter

Gemeinschaftlicher Veranstalter des Festes ohne Grenzen ist die Stadt Teltow und das Bezirksamt Berlin Steglitz-Zehlendorf unter der Schirmherrschaft des Teltower Bürgermeisters Thomas Schmidt, im folgenden Veranstalter genannt, in Zusammenarbeit mit dem Organisator, siehe § 1.1.

#### § 1.1. – Organisator

Organisator des Festes ohne Grenzen ist **brando** – Agentur für integrierte Kommunikation, 14467 Potsdam, Berliner Straße 50, Tel.- Fax. : 0331 – 297 41 32 / - 33, vertreten durch Frau Stefanie Herfurth, im folgenden Organisator genannt.

### § 2 – Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen ergeben sich aus den jeweiligen Anmeldeverträgen und werden Gegenstand des Vertrages für die Anmietung einer Anbieterfläche und/bzw. eines Anbieterstandes einschließlich der Entgelterhebung durch den Organisator. Der Vertrag kommt mit der Unterschrift des Anbieters auf dem Anmeldeformular und der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch den Organisator zustande. Nebenabreden bedürfen der Schriftform, um Bestandteil des Vertrages zu werden.

### § 3 – Standflächenzuweisung

Die Standflächenzuweisung erfolgt ausschließlich durch den Organisator. Die Standorte werden entsprechend des Lageplanes vom Organisator festgelegt. Besondere Platzwünsche oder -vorstellungen werden soweit als möglich berücksichtigt. Dem Aussteller sind die Standflächen bekannt. Die Zuweisung von Standflächen kann ohne Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche widerrufen werden, wenn Artikel zum Verkauf gelangen, die im Vertrag nicht genehmigt sind, das Sortiment nicht dem Charakter der Veranstaltung Rechnung trägt oder der Stand an dritte Personen weiter- oder untervermietet wird, der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Organisator nicht nachkommt oder gegen die Teilnahmebedingungen oder sonstige einschlägige Vorschriften verstößt. Die vom Organisator angemieteten Stände sind wie im vorgefundenen Zustand, frei von Nägeln, Schrauben, Klebebändern, Dekomaterial etc. und besenrein dem Organisator zu übergeben. Etwaige Beschädigungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

### § 4 – Mitaussteller

Ohne Genehmigung des Organisators ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Werbung für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht erfolgen. Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Mieter schriftlich bei dem Organisator zu beantragen. Hierfür wird eine Mitausstellergebühr in Höhe von 50% des Quadratmeterpreises je Kategorie erhoben. Schuldner der Mitausstellergebühr bleibt stets der Mieter des Standes.

### § 5 – Rücktritt

Der Rücktritt vom Vertrag ist nur bis zum 30.09.2009 in schriftlicher Form möglich. Gezahlte Standmieten sind nicht erstattungspflichtig. Stellt der Mieter jedoch einen Nachmieter, der bereit ist alle Rechte und Pflichten der Anmeldung zu übernehmen, ist der Rücktritt vom Vertrag nach Absprache auch später möglich. Der Organisator behält sich vor, nicht jeden Nachmieter zu akzeptieren.

### § 6 – Anmeldeverweigerung

Wir behalten uns vor, Angebote welche inhaltlich nicht dem Charakter der Veranstaltung entsprechen sowie Angebotsdopplungen nach Prüfung und Rücksprache mit dem Antragsteller abzulehnen.

### § 7 – Ausfälle

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass Verschiebungen der Anfangs- und Schlusszeiten sowie Programmänderungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse möglich sind. Durch Zeitverschiebung sowie mindere Besucherzahlen werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nicht berührt und begründen keine Forderungen gegenüber dem Organisator.

#### § 7.1 - Haftungsbeschränkung

Der Veranstalter haftet nicht für Ausfälle der Stromversorgung und Ausfall oder Beeinträchtigung der Veranstaltung durch höhere Gewalt (Unwetter, Baustellen, Demos).

### § 8 – Standbesetzung

Im Sinne eines positiven Gesamteindrucks der Veranstaltung, verpflichtet sich der Anbieter seine angemietete und zugewiesene Standfläche während der Festzeiten:

**Sonntag, 08.11.2009, 10:00 - 21:00 Uhr**

besetzt zu halten und während der Veranstaltung nicht ohne Zustimmung zu wechseln.

**§ 8.1 – Händler, die aus bestimmten Gründen das Festgelände frühzeitig verlassen möchten, geben dies bitte unbedingt bereits bei ihrer Anmeldung an, damit der Organisator dies bei der Standverteilung entsprechend berücksichtigen kann.**

### § 9 – Produktgruppen

Der Anbieter ist nur berechtigt, die in der Anmeldung und Anmeldebestätigung angegebenen Produktgruppen anzubieten bzw. diesbezügliches Informationsmaterial zu vertreiben.

#### § 9.1 – Abgabebeschränkung

Der Anbieter verpflichtet sich, seine Waren unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes ( JuSchG § 9) an seine Kunden abzugeben. Eine nachweisbare Abgabe von Alkohol an Jugendliche im Sinne des Jugendschutzgesetzes oder das Verteilen von Produkten (Gewinne, Trostpreise) mit der Aufforderung zum Konsum von illegalen Substanzen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG § 14 abs. 5), werden mit einer Gebühr in Höhe von 500,00 EUR und einer Anzeige geahndet.

Ein Verkauf von Flaschenware ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Ausnahmen sind separat mit dem Organisator abzustimmen.

Das Anbieten von Warengruppen, die mit der Aufschrift, Firmierung oder Symbolik der Rechten Szene zuzuordnen sind ist ausdrücklich untersagt. Hierzu zählen sowohl die gesetzlich verbotenen Firmierungen, Symbole, Zeichen, als auch die gesetzlich zwar nicht verbotenen, jedoch in engem Zusammenhang mit der Rechten Szene stehenden.

Eine Liste der vom Veranstalter und Organisator untersagten Warengruppen ist als Vertragsbestandteil dieser Marktordnung beigelegt. Mit Bestätigung der Anmeldeformulare wird diese ergänzende Liste akzeptiert. Verstöße werden mit Platzverweis sowie einer Geldstrafe von 500,00 EUR geahndet.

#### **§ 10 – Verteilung von Werbemitteln**

Um entsprechenden Sponsorenschutz gewährleisten zu können, ist jegliche Werbung durch und für Dritte innerhalb und außerhalb der zugewiesenen Standfläche und auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet. Hierunter fällt das Verteilen von Handzetteln und Prospektmaterial sowie das Aufstellen und Anbringen von Tafeln, Plakaten und sonstigen Werbeträgern. Werbemaßnahmen jeglicher Art für Dritte sind bei dem Organisator gegen Entgelt zu beantragen. Die vom Organisator eingesetzten Ordnungskräfte sind befugt, sämtliche Fremdwerbung ohne Erlaubnis unverzüglich zu entfernen. **Bei Nichtachtung dieser Regelung wird eine Gebühr in Höhe von 400,-EUR erhoben.** Der Anbieter ist nur berechtigt, Werbemittel zu verteilen, die unmittelbar den in der Anmeldung angegebenen Produktgruppen des eigenen Unternehmens entsprechen. Die Verteilung der Werbemittel erfolgt ausschließlich auf der vom Anbieter angemieteten Standfläche.

#### **§ 11 – Gestattungsanträge für gastronomische Anbieter**

Gastronomische Mieter sind bei Ausschank alkoholischer Getränke verpflichtet, gesonderte Anträge auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG) zu beantragen. Dieser Antrag ist spätestens bis zum 20.10.2009 beim zuständigen Ordnungsamt bzw. Gewerbeamt Teltow einzureichen. Eine eigene Antragstellung bei dem Ordnungs- bzw. Gewerbeamt durch den Mieter ist ausdrücklich gewünscht, der Mieter ist jedoch gegenüber dem Organisator nachweislichpflichtig.

Der Mieter verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen zu erfüllen und insbesondere die gesetzlichen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu befolgen. Veranstalter und Organisator haften nicht für Folgen, die sich für den Anbieter aus der Verletzung dieser Bestimmungen ergeben. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark berät und informiert über alle gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle der Versagung einer Genehmigung oder Erlaubnis aufgrund der Nichterfüllung einer Auflage, ist der Anbieter verpflichtet, die erforderliche Standmiete zu zahlen. Die Vorlage der Genehmigungen wird bei Aufbau durch einen zuständigen Mitarbeiter des Organisators überprüft. Bei Nichtvorlage der Genehmigungen ist der Aufbau des Standes einzustellen bzw. bereits aufgebaute Stände sind zu schließen und abzubauen. Aus Sicherheitsgründen ist die Verwendung von Einweggeschirr zu gewährleisten. **Der Gastronomische Mieter hat für entsprechende Sitzmöglichkeiten an seinem Stand zu sorgen (Sitzgarnitur).**

#### **§ 12 – Firmenschild und Haftung**

Der Anbieter hat an seinem Stand ein Firmenschild mit Namen und Anschrift les- und sichtbar anzubringen. Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes sind für alle Beteiligten einzuhalten. Jeder Anbieter haftet in voller Höhe für Schäden, die Besucher, andere Standinhaber oder der Veranstalter oder der Organisator durch die Tätigkeit des Anbieters erleiden. Der Anbieter muss dem Geschädigten im Zweifelsfalle nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Mieter hat für seine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen. Der Veranstalter schließt eine Veranstalter- Haftpflichtversicherung ab. Der Veranstalter und der Organisator haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt gleich welcher Art oder ohne Verschulden des Veranstalters oder Organisators entstehen.

#### **§ 13 – Bewachung des Festgeländes**

Jeder Anbieter ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Ansprüche für Sachbeschädigungen oder Diebstahl durch Dritte können gegen den Veranstalter oder Organisator nicht geltend gemacht werden.

#### **§ 14 – Sauberkeit**

Der Mieter verpflichtet sich, die von ihm gemietete Standfläche und deren Umgebung in einem Umkreis von vier Metern sauber zu halten und für ausreichend eigene Müllentsorgungsmöglichkeiten durch Aufstellen von Müllsäcken zu sorgen. Die vollen Müllsäcke sind in den zentralen Müllcontainern zu entsorgen. Nicht selbst entsorgter Müll wird mit 30,00 EUR je Müllsack in Rechnung gestellt. Transportverpackungen sind vom Aussteller zu entsorgen (Bundesgesetz vom 01.12.1991).

#### **§ 15 – Strom- und Wasserbereitstellung**

Mit den gastronomischen Anbietern werden die Anschlussmöglichkeiten für Strom und Wasser direkt geklärt. Der Organisator stellt den Anbietern im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten Strom und Wasser nach exakter Anmeldung zur Verfügung (**Stromverteiler auf dem Gelände, keine Verteilerdosen oder Verlängerungskabel!**) Der Anbieter hat für seine Stromversorgung für entsprechende Verlängerungskabel bis zu einer Entfernung von mindestens 25m und entsprechende Anzahl von Verteilerdosen für seinen Stand selbstständig Sorge zu tragen. Auf Schutz der Anschlüsse vor Feuchtigkeit und Nässe hat der Anbieter selbst zu achten. Mehrkosten aufgrund von Mehrbedarf werden auf den Anbieter umgelegt.

Die Zahlung der Pauschale für die generelle Bereitstellung von Strom und/oder Wasser zur Festdurchführung wird mit der Zahlung der Anmeldegebühr fällig. Der Mieter hat für seinen Stromanschluss ab Verteilerkasten vorschriftsmäßiges Kabelmaterial in der erforderlichen Menge mitzubringen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass nur technisch einwandfreie, TÜV/GS-geprüfte Geräte zum Einsatz kommen und diese ordnungsgemäß verlegt und eingesetzt werden.

Für Schäden, die aufgrund allgemeiner Stromschwankungen an elektrischen Geräten entstehen, wird keine Haftung vom Veranstalter oder Organisator übernommen. Der Organisator empfiehlt zur Einsparung von Kosten den Einsatz von Gasgeräten bzw. Holzkohlegrills. Der Anbieter erklärt sich mit dieser Regelung ausdrücklich einverstanden. Für die nichtgastronomischen Anbieter steht eine zentrale Wasserentnahmestelle zur Verfügung.

#### **§ 16 – Fahrzeuge**

Sämtliche Fahrzeuge müssen das Veranstaltungsgelände von **09:00 – 21:00 Uhr** während der Publikumszeiten am **Sonntag, den 08.11.2009** verlassen.

Kühlfahrzeuge und andere zur Ausführung des Geschäfts notwendige Fahrzeuge, die aus versorgungstechnischen Gründen auf dem Gelände verbleiben müssen, erhalten eine ausdrückliche Genehmigung. **Das Befahren des Geländes kann nach Absprache am Vorabend (07.11.2009) ab 18:00 Uhr, bzw. am 08.11.2009 in der Frühe ab 6:00 Uhr mit der Auflage bis 9:00 Uhr das Gelände zu verlassen, erfolgen. Gebäudezugänge und Feuerwehrezufahrten müssen jederzeit frei zugänglich gehalten werden.**

#### **§ 17 – Weisungen**

Den Weisungen der Beauftragten des Organisators ist unbedingt Folge zu leisten.

#### **§ 17.1 – Musikaufführung**

Der Aussteller darf unter keinen Umständen Lautsprecher und / oder Tonträger an seinem Stand benutzen. Ausnahmen nur nach schriftlicher Genehmigung.

#### **§ 17.2 – Entsorgung**

Die Entsorgung von Grillkohle und Friteusenöl auf öffentliche Plätze oder in die Kanalisation wird strafrechtlich verfolgt, und mit einer Gebühr von 2.500,00 EUR und dem sofortigen Platzverweis geahndet.

#### **§ 18 – Legitimationsnachweis**

Dem Antrag legt der Teilnehmer eine Kopie des Handels-/Gewerbe-/ Vereinsregisterauszuges oder der Reisegewerbekarte bei, woraus sich die Rechtsform (z.B. e.V., GmbH, GbRetc.) sowie der oder die juristische(n) Vertretungsberechtigte(n) ergeben. Unterzeichnet eine andere Person als berechtigt, so hat sich diese bei Vertragsabschluss durch eine entsprechende Vollmacht zu legitimieren.

#### **§ 19 – Gültigkeit der Marktordnung**

Sollten einzelne Regelungen dieser Marktordnung ungültig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Marktordnung nicht berührt.

Ansprechpartner für alle Fragen und weitere Informationen sind:

#### **Frau Stefanie Herfurth**

Tel.: 0331 / 297 41 32  
Fax: 0331 / 297 41 33  
Mobil: 0177 / 763 36 19  
[s.herfurth@brando-online.de](mailto:s.herfurth@brando-online.de)

Erfüllungsort ist Teltow. Gerichtsstand ist Potsdam.  
Potsdam, 02.02.2009